

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der
DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft

und

des Vorstands der
mytic myticket AG

gemäß § 293a Aktiengesetz

**zum Entwurf des
Gewinnabführungsvertrags zwischen der
DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft und der mytic myticket AG**

I. EINLEITUNG

Die DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin (nachfolgend „**DEAG**“) und die mytic myticket AG mit Sitz in Berlin (nachfolgend „**MYTICKET**“) beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (nachfolgend „**AktG**“) abzuschließen (nachfolgend „**Vertrag**“).

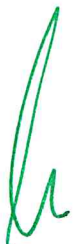
Der Vertrag ist in schriftlicher Form abzuschließen und bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der DEAG und der Hauptversammlung der MYTICKET sowie der Eintragung im Handelsregister der MYTICKET.

Die ordentliche Hauptversammlung der DEAG wird voraussichtlich am 4. Juli 2023 und die Hauptversammlung der MYTICKET [im Anschluss an diese ordentliche Hauptversammlung] um die Zustimmung zum Vertrag gebeten. Der Vertrag soll dann nach Erteilung der Zustimmungen abgeschlossen und zur Eintragung im Handelsregister des Sitzes der MYTICKET angemeldet werden.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der beiden Gesellschaften erstatten der Vorstand der DEAG und der Vorstand der MYTICKET gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht.

II. VERTRAGSPARTEIEN

Parteien des Vertrages sind DEAG und MYTICKET.



1. DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft

DEAG ist eine deutsche Aktiengesellschaft, mit Sitz in Berlin und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 69474 B.

DEAG ist die Obergesellschaft des DEAG-Konzerns. Das Geschäftsjahr der DEAG entspricht dem Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der DEAG ist

- die Planung, Produktion Organisation und Durchführung von Veranstaltungen jeder Art;
- die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Veranstaltungen, insbesondere in den Bereichen Vermittlung, Vermarktung, Merchandising und Gastronomie;
- der Vertrieb und die Vermarktung von Eintrittskarten im In- und Ausland;
- der Besitz und Betrieb von Veranstaltungsstätten im In- und Ausland.

DEAG ist ferner berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, die den vorstehenden beschriebenen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen und darf Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern.

Das Grundkapital der DEAG beträgt EUR 21.588.573,00 und ist eingeteilt in 21.588.573 Stückaktien.

2. mytic myticket AG

MYTICKET ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 170897.

MYTICKET wurde mit notarieller Urkunde vom 24. März 2014 unter der Firma deltus Neunzehnte AG von der Cormoran GR1 GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 86919 B, als alleinige Aktionärin gegründet. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Oktober 2014 wurde die Gesellschaft in mytic myticket AG umfirmiert.

Das Geschäftsjahr der MYTICKET entspricht dem Kalenderjahr. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der MYTICKET ist das Marketing, der Vertrieb und der Verkauf von Eintrittskarten für kulturelle, künstlerische, sportliche oder sonstige Veranstaltungen und die Durchführung von Veranstaltungen und Reisen im In- und Ausland sowie die Erbringung von allen mit vorgenannten Gegenständen zusammenhängenden oder verbundenen Leistungen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, die den vorstehenden beschriebenen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen. Die Gesellschaft darf

Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern.

Das Grundkapital der MYTICKET beträgt EUR 120.000,00 und ist eingeteilt in 120.000 Stückaktien ohne Nennwert mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von je EUR 1,00. Die Aktien lauten auf den Namen. Sämtliche Aktien, d.h. 100 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der MYTICKET werden unmittelbar von DEAG gehalten.

Die MYTICKET ist eine operative Gesellschaft, welche die konzerneigene Ticketing-Plattform betreibt (E-Commerce).

Die MYTICKET beschäftigt zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts 17 Mitarbeiter.

III. ERLÄUTERUNG DES VERTRAGES

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist Folgendes anzumerken:

1. Gewinnabführung (§ 1)

Die MYTICKET verpflichtet sich gemäß § 1 Abs. 1 des Vertrages, während der Vertragsdauer unter entsprechender Beachtung des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung, ihren ganzen Gewinn an DEAG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Maßgabe von § 4 des Vertrages (hierzu sogleich) – der ohne Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des laufenden Geschäftsjahres der MYTICKET, in dem der Vertrag wirksam wird.

2. Verlustübernahme (§ 2)

DEAG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der MYTICKET entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen. Entsprechend § 302 Abs. 1 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung ist der Jahresfehlbetrag nur insoweit auszugleichen, als dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Sämtliche Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung.

Damit ist insbesondere auch auf die gesetzliche Verzicht- und Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs und auf die gesetzliche Verjährungsregelung Bezug genommen.

Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht jeweils mit dem Bilanzstichtag des betreffenden Geschäftsjahres der MYTICKET.

Für die beabsichtigte Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft (vgl. unten unter Ziff. IV. zwischen der MYTICKET und der DEAG ist die Vereinbarung einer solchen Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zwingend erforderlich (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes, nachfolgend „KStG“).

3. Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 3)

§ 3 des Vertrages bestimmt, dass der Jahresabschluss der MYTICKET vor seiner Feststellung DEAG zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen ist. Zudem ist der Jahresabschluss der MYTICKET vor dem Jahresabschluss der DEAG zu erstellen und festzustellen.

Endet das Geschäftsjahr der MYTICKET zugleich mit dem Geschäftsjahr der DEAG, so ist das zu übernehmende Ergebnis der MYTICKET im Jahresabschluss der DEAG für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

4. Bildung und Auflösung von Rücklagen (§ 4)

Die MYTICKET ist berechtigt, mit Zustimmung der DEAG, Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 Satz 2, 3. Var. des Handelsgesetzbuchs, nachfolgend „HGB“) einzustellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Satz 2, 3. Var. HGB sind auf Verlangen der DEAG aufzulösen und gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und -vorträgen ist ausgeschlossen.

Bei den in § 4 des Vertrages getroffenen Regelungen handelt es sich um übliche Regelungen eines Gewinnabführungsvertrags.

5. Fälligkeit und Verzinsung (§ 5)

§ 5 des Vertrages regelt zum einen die Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung und Verlustausgleich:

- Der Verlustausgleichsanspruch nach § 2 des Vertrages wird zum Bilanzstichtag des betreffenden Geschäftsjahres der MYTICKET fällig, während der Anspruch auf

Abführung des Gewinns nach § 1 des Vertrages jeweils mit der Feststellung des Jahresabschlusses der MYTICKET für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig wird.

- Weiterhin enthält § 5 Abs. 3 des Vertrages eine Regelung über die Möglichkeit, Vorschüsse auf einen voraussichtlichen Gewinnabführungsanspruch zu verlangen.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 des Vertrages regelt, dass Gewinnabführungs- und Verlustausgleichsansprüche jeweils ab dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu verzinsen sind.

6. Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (§ 6)

§ 6 des Vertrages enthält Regelungen zum Wirksamwerden, der Dauer sowie der Kündigung des Vertrages. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen gemäß § 293 AktG bestimmt § 6 Abs. 1 des Vertrages, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der DEAG sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der MYTICKET bedarf.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 294 Abs. 2 AktG stellt § 6 Abs. 2 des Vertrages klar, dass der Vertrag erst mit Eintragung im Handelsregister der MYTICKET wirksam wird. Der Vertrag gilt dann jedoch rückwirkend schon ab Beginn des Geschäftsjahres der MYTICKET, in dem der Vertrag wirksam geworden ist.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung und die Pflicht zum Verlustausgleich gelten dadurch, sofern der Vertrag noch während des am 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahres 2023 eingetragen wird, bereits für das gesamte Geschäftsjahr 2023.

§ 6 Abs. 3 des Vertrages regelt die Vertragsdauer. Der Vertrag hat eine feste Mindestdauer von fünf Zeitjahren ab Wirksamkeit des Vertrages, d.h. ab Eintragung in das Handelsregister der MYTICKET.

Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer von fünf Zeitjahren mit einer Frist von sechs Monaten von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

Für den Fall, dass das Ende der Laufzeit nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der MYTICKET fällt, sieht der Vertrag vor, dass sich die Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres der MYTICKET verlängert. Zur Wirksamkeit der beabsichtigten körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft muss der Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf Zeitjahren ab Vertragswirksamkeit abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

§ 6 Abs. 4 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden kann. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

DEAG die Mehrheit der Stimmrechte an der MYTICKET verliert sowie im Falle der Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft oder der MYTICKET.

Gemäß § 6 Abs. 4 des Vertrages stellen aber auch sonstige Gründe, die unter Beachtung der jeweils gültigen Fassung des KStG zum Wegfall der körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft und der MYTICKET führen können, Kündigungsgründe dar. Die vorstehend angeführten wichtigen Gründe sind nicht abschließend.

§ 6 Abs. 5 des Vertrages regelt, dass die Kündigung der Schriftform bedarf.

Endet der Vertrag, so sieht § 6 Abs. 6 des Vertrags vor, dass DEAG den Gläubigern der MYTICKET gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten hat, sofern diese dies verlangen. Die Pflicht zur Sicherheitsleistung besteht nach § 303 AktG gegenüber solchen Gläubigern, deren Forderungen begründet worden sind, bevor die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, wenn die Gläubiger sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung zu diesem Zweck bei DEAG melden.

Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die im Falle eines Insolvenzverfahrens ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. Statt Sicherheit zu leisten, kann sich DEAG für die Forderung verbürgen, wobei § 349 HGB über den Ausschluss der Einrede der Vorausklage in diesem Fall nicht anzuwenden ist.

7. Schlussbestimmungen (§ 7)

§ 7 des Vertrages enthält ein Schriftformerfordernis für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages. Darüber hinaus beinhaltet § 7 des Vertrages eine übliche, sogenannte salvatorische Klausel, wonach im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder Lücken des Vertrages die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden soll.

Für einen solchen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. im Fall einer lückenhaften Regelung diejenige rechtlich wirksame Regelung zu vereinbaren, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

8. Darlegung der rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Der Vertrag ist eine notwendige Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der DEAG und der MYTICKET.

Durch eine solche körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft werden die Gewinne und Verluste der MYTICKET unmittelbar der DEAG als Organträgerin steuerlich zugerechnet, so dass etwaige Gewinne der einen mit etwaigen Verlusten der anderen Gesellschaft verrechnet werden (Ergebniskonsolidierung). Zudem werden bei einer bestehenden körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft etwaige Ergebnisabführungen von der MYTICKET an DEAG nicht als zumindest teilweise steuerpflichtige Dividendenausschüttungen behandelt, die einer – wenngleich grundsätzlich überwiegend erstattungsfähigen – Kapitalertragssteuer unterliegen. Dies kann je nach Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Vertrages zwischen DEAG und MYTICKET, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser erreicht werden könnten, besteht nicht. Insbesondere lässt sich die angestrebte körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft aufgrund der zwingenden Vorgaben des KStG nicht durch Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages i. S. d. § 292 AktG erreichen. Auch eine Verschmelzung der MYTICKET auf die DEAG kommt als Alternative nicht in Betracht, da ein Verlust der rechtlichen Selbstständigkeit der MYTICKET nicht gewollt ist.

Für die MYTICKET ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile aufgrund der damit verbundenen finanziellen Absicherung, da die DEAG sämtliche während der Vertragsdauer ggf. entstehenden Verluste der MYTICKET auszugleichen hat. Aus Sicht der Aktionäre der DEAG ergeben sich aus dem Vertrag bis auf die beschriebene Verlustübernahmeverpflichtung keine besonderen Folgen, insbesondere ist kein Ausgleich an und keine Abfindung für außenstehende Aktionäre geschuldet, da DEAG alleinige Aktionärin der MYTICKET ist.

9. Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

Da DEAG die alleinige direkte Aktionärin der MYTICKET ist und mithin außenstehende Aktionäre der MYTICKET nicht vorhanden sind, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung für außenstehende Aktionäre gemäß §§ 304, 305 AktG im Vertrag nicht erforderlich.

Aus diesem Grund bedarf es auch weder einer Prüfung des Vertrages nach § 293b Abs. 1 AktG noch ist ein Prüfbericht nach § 293e AktG zu erstatten.

Mangels eines zu bestimmenden Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es auch keiner Bewertung der vertragschließenden Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt aus den dargelegten Gründen, dass der Vertrag sowohl für DEAG als auch für die MYTICKET vorteilhaft ist.

[Unterschriftenseiten folgen]

A handwritten signature in black ink, consisting of a tall, thin vertical stroke followed by a smaller, more complex scribble at the bottom.

[Unterschriftenseite DEAG: Gemeinsamer Bericht des Vorstands der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft und des Vorstands der mytic myticket AG gemäß § 293a Aktiengesetz zum Entwurf des Gewinnabführungsvertrags zwischen der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft und der mytic myticket AG]

Berlin, im Mai 2023

DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Christian Diekmann

Mitglied des Vorstands

Moritz Schwenkow

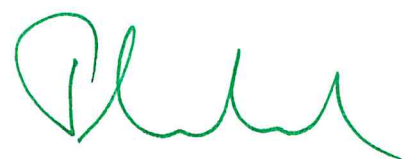
Mitglied des Vorstands

Roman Velke

Mitglied des Vorstands

Detlef Kornett

Mitglied des Vorstands



Prof. Peter Ludolf Schwenkow

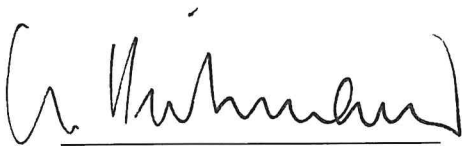
Mitglied des Vorstands

*[Unterschriftenseite DEAG: Gemeinsamer Bericht des Vorstands der DEAG Deutsche Entertainment
Aktiengesellschaft und des Vorstands der mytic myticket AG gemäß § 293a Aktiengesetz zum Entwurf des
Gewinnabführungsvertrags zwischen der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft und der mytic myticket
AG]*

Berlin, im Mai 2023

DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Christian Diekmann
Mitglied des Vorstands

Moritz Schwenkow
Mitglied des Vorstands

Roman Velke
Mitglied des Vorstands

Detlef Kornett
Mitglied des Vorstands

Prof. Peter Ludolf Schwenkow
Mitglied des Vorstands

*[Unterschriftenseite DEAG: Gemeinsamer Bericht des Vorstands der DEAG Deutsche Entertainment
Aktiengesellschaft und des Vorstands der mytic myticket AG gemäß § 293a Aktiengesetz zum Entwurf des
Gewinnabführungsvertrags zwischen der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft und der mytic myticket
AG]*

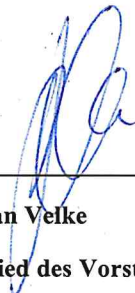
Berlin, im Mai 2023

DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Christian Diekmann
Mitglied des Vorstands

Moritz Schwenkow
Mitglied des Vorstands



Roman Velke
Mitglied des Vorstands

Detlef Kornett
Mitglied des Vorstands

Prof. Peter Ludolf Schwenkow
Mitglied des Vorstands

*[Unterschriftenseite DEAG: Gemeinsamer Bericht des Vorstands der DEAG Deutsche Entertainment
Aktiengesellschaft und des Vorstands der mytic myticket AG gemäß § 293a Aktiengesetz zum Entwurf des
Gewinnabführungsvertrags zwischen der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft und der mytic myticket
AG]*

Berlin, im Mai 2023

DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Christian Diekmann

Mitglied des Vorstands

Moritz Schwenkow

Mitglied des Vorstands

Roman Velke

Mitglied des Vorstands



Detlef Kornett

Mitglied des Vorstands

Prof. Peter Ludolf Schwenkow

Mitglied des Vorstands

[Unterschriftenseite DEAG: Gemeinsamer Bericht des Vorstands der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft und des Vorstands der mytic myticket AG gemäß § 293a Aktiengesetz zum Entwurf des Gewinnabführungsvertrags zwischen der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft und der mytic myticket AG]

Berlin, im Mai 2023

DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Christian Diekmann
Mitglied des Vorstands

Moritz Schwenkow
Mitglied des Vorstands

Roman Velke
Mitglied des Vorstands

Detlef Kornett
Mitglied des Vorstands

Prof. Peter Ludolf Schwenkow
Mitglied des Vorstands

[Unterschriftenseite mytic myticket: Gemeinsamer Bericht des Vorstands der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft und des Vorstands der mytic myticket AG gemäß § 293a Aktiengesetz zum Entwurf des Gewinnabführungsvertrags zwischen der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft und der mytic myticket AG]

Berlin, im Mai 2023

mytic myticket AG

Der Vorstand



Moritz Schwenkow

Mitglied des Vorstands



Lukas Goy

Mitglied des Vorstands

[Unterschriftenseite mytic myticket: Gemeinsamer Bericht des Vorstands der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft und des Vorstands der mytic myticket AG gemäß § 293a Aktiengesetz zum Entwurf des Gewinnabführungsvertrags zwischen der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft und der mytic myticket AG]

Berlin, im Mai 2023

mytic myticket AG

Der Vorstand

Moritz Schwenkow

Mitglied des Vorstands



Lukas Goy

Mitglied des Vorstands